

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Konferenz der Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)
Generalsekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

25. November 2008

Vernehmlassung zum Konkordat über Sicherheitsunternehmen

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Mit Brief vom 25. August 2008 haben Sie uns eingeladen, zum Konkordatsentwurf über Sicherheitsunternehmen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

a) Wir begrüssen grundsätzlich die schweizweite Vereinheitlichung der Zulassungsbestimmungen für Sicherheitsunternehmen. Unter Berücksichtigung der Folgen der Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU und des Binnenmarktgesetzes erachten wir sie als geradezu unerlässlich. Es ist sicherzustellen, dass keine unqualifizierten oder ungeeigneten Personen Tätigkeiten in diesem sensiblen Bereich ausüben respektive eine uneinheitliche kantonale Praxis ausnützen können.

b) Die Schaffung eines neuen Konkordates, welches die inhaltlich strengen Voraussetzungen des bestehenden Westschweizer Konkordats weitgehend übernimmt, erachten wir als sinnvollen politischen Kompromiss, selbst wenn dies im Kanton Solothurn eine Gesetzesänderung erforderlich macht und ein an sich bewährtes Zulassungssystem ersetzen wird. Die wichtigsten Neuerungen für den Kanton Solothurn sind die Durchführung von Prüfungen sowie die Bewilligungspflicht auch für einzelne Angestellte eines Sicherheitsunternehmens. Wir erkennen darin klar eine Optimierung zugunsten des Schutzes der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund erachten wir den administrativen Mehraufwand und die damit verbundenen Mehrkosten als gerechtfertigt. Sie können derzeit nicht beziffert werden, dürften jedoch nicht unerheblich sein. Wir fordern deshalb, dass diese durch kostendeckende Gebühren kompensiert werden. Als Konkordatskanton wird der Kanton Solothurn auf die Festsetzung der Ge-

bühren Einfluss nehmen können. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Höhe der einzelnen Gebühren in allen Konkordatskantonen dieselbe sein wird.

c) Das Konkordat regelt die Grundzüge des Bewilligungsverfahrens. Wesentliche Detailregelungen sind von der Konkordatskommission erst noch zu erlassen (z. B. Prüfungsinhalte). Die Unkenntnis dieser verschiedenen Regelungen mit teilweise grosser Tragweite für die Umsetzung und Anwendung der Konkordatsbestimmungen erschwert eine materielle Stellungnahme. Wir regen an, diese Detailregelungen rasch zu erlassen. Erst wenn uns diese bekannt sind, sind wir in der Lage, dem Kantonsrat eine fundierte Botschaft über den Konkordatsbeitritt vorzulegen. Der Beschluss über den Beitritt zum Konkordat steht letztlich dem Kantonsrat zu.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art. 3:

Im Gegensatz zum Titel und zu Artikel 2 ist hier von „*privaten* Sicherheitsunternehmen“ die Rede. Das verwendete Adjektiv erscheint uns obsolet, wir regen dessen ersatzlose Streichung an.

Zu Art. 4 Abs. 1:

Wir sind der Ansicht, dass auch die von Sicherheitsunternehmen geleisteten Tätigkeiten im Bereich der Verkehrsdienste sowie diejenigen als Privatdetektiv in den sachlichen Anwendungsbereich des Konkordats aufzunehmen sind. Beide Tätigkeiten sind vom heutigen Gesetz über die Kantonspolizei erfasst. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Polizisten gemäss Eidgenössischer Strafprozessordnung für die Observation von Personen, welche länger als einen Monat dauert, der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft bedürfen, eine Privatperson dieselben Tätigkeiten hingegen bewilligungslos ausüben darf. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung vermag unseres Erachtens nicht zu überzeugen.

Ebenso sollten der Personentransport sowie der Betrieb von Alarmempfangszentralen vom Konkordat erfasst werden, wie dies das Gesetz über die Kantonspolizei vorsieht.

Zu Art. 7 Abs. 1a:

Haben nicht auch die Angehörigen von EU/EFTA- Staatsangehörigen, unabhängig von ihrer Nationalität, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, welche sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt? Der Text sollte entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. 7 Abs. 2:

Gemäss den Erläuterungen legt die Konkordatskommission lediglich die Prüfungsinhalte fest, die Prüfungsmodalitäten sollen hingegen vom Bewilligungskanton geregelt werden. Dies widerspricht unseres Erachtens dem Harmonisierungsziel des Konkordats. Wir regen an, auch betreffend Modalitäten einen schweizweiten Standard festzulegen, analog etwa der erforderlichen Prüfung zum Erhalt einer Waffentragbewilligung gestützt auf das Waffengesetz.

Zu Art. 8:

Die Konkordatskommission hat in den zu erlassenden Richtlinien die in den Erläuterungen erwähnte Überprüfung der Polizeiregister präzise zu regeln. Es ist durchaus angezeigt, dass auf polizeiliche Erkenntnisse des jeweiligen Wohnsitzkantons des Gesuchstellers zurückgegriffen werden kann und bei der Prüfung das Vorleben, der Charakter und die Ehrenhaftigkeit des Gesuchstellers berücksichtigt

wird. Unseres Erachtens sind diese Amtsberichte jedoch schriftlich an-zufordern und auch schriftlich zu beantworten.

Die in Artikel 11 Absatz 2 genannte Erklärung erachten wir als notwendig, um diese Datenübermittlung zu rechtfertigen.

Ausserdem ist die in den Erläuterungen zu Absatz 2 genannte Frist von 10 Arbeitstagen zu starr und zu kurz bemessen. Erfahrungsgemäss kann die Überprüfung im Einzelfall mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der gründlichen Überprüfung der Gesuchsteller ist genügend Zeit einzuräumen.

Zu Art. 9 Abs. 4:

Es fehlt unseres Erachtens eine Regelung zur Kompetenzabgrenzung für Fälle, in denen ein Unternehmen gleichzeitig in mehreren Kantonen relevante Tätigkeiten aufnehmen will.

Zu Art. 11 Abs. 2: Siehe unsere Bemerkungen zu Artikel 8.

Zu Art. 13 Abs.1:

Diese Bestimmung erscheint uns nicht geglückt: Die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, der zuständigen kantonalen Behörde alle Informationen über laufende Strafverfahren weiterzuleiten, steht im Widerspruch zur Unschuldsvermutung.

Die potentiell betroffenen Personen dieser Persönlichkeitsverletzung müssten unseres Erachtens zumindest vorgängig, d. h. bei Gesuchseinreichung darüber informiert werden. Halten sie an ihrem Gesuch fest, erteilen sie ihre Einwilligung zur Datenübermittlung. Begrüssenswert wäre eine Regelung analog Artikel 11 Absatz 2.

Zu Art. 13 Abs. 2:

Eine Zugriffsberechtigung der zuständigen Bewilligungsbehörde auf polizeiliche Datensammlungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unhaltbar und widerspricht dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Wir schlagen vielmehr vor, dass analog der Bestimmung von Artikel 13 Absatz 1 die Polizeistellen verpflichtet sind, den zuständigen Behörden diejenigen Daten, welche einen Bewilligungsentzug nach sich ziehen könnten, schriftlich und unaufgefordert zu melden. Auch auf diese Datenübermittlung müssen die Betroffenen vorgängig hingewiesen werden (vgl. Bemerkung zu Artikel 13 Absatz 1). Ausserdem regen wir an, dass die Konkordatskantone ein öffentliches Register über die zugelassenen Sicherheitsunternehmen zu führen haben.

Zu Art. 15:

Diese Bestimmung ist unseres Erachtens sinnvoll, insbesondere Absatz 4.

Zu Art. 16 Abs. 1: Siehe unsere Bemerkung zu Artikel 13.

Zu Art. 17:

Diese Bestimmung erachten wir als sehr sinnvoll.

Zu Art. 21:

Wir schlagen den Begriff „Strafverfolgungsbehörden“ vor.

Zu Art. 25 Abs. 2:

Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 ist die Bestimmung mit dem Begriff „halböffentliche Orte“ zu ergänzen.

Zu Art. 28:

Ist diese Bestimmung unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 1 erforderlich?

Zu Art. 31:

Die Zusammensetzung der Konkordatskommission erscheint uns nicht stufengerecht.

Zu Art. 33:

Das erforderliche Quorum von lediglich 3 Kantonen ist viel zu klein. Ausserdem ist der regionale Aspekt zu berücksichtigen: Treten lediglich die Kantone der Romandie und einige wenige Kantone aus der Deutschschweiz bei, ist das Ziel, eine schweizweite Harmonisierung herbeizuführen, nicht zu erreichen.

Wir laden Sie ein, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber